

## Beilage 48.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die provisorische Regelung der Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches.

## Hoher Landtag!

Der von der Regierung vorgelegte, vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 2. März 1907 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesene Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches, bezweckt die Schaffung eines provisorischen Ausführungsgesetzes zu den Bestimmungen der Artikel VI und VIII des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1892, Zahl 141 R. G. Bl. ex 1903 über die Rheinregulierung.

In den erwähnten Artikeln dieses Staatsvertrages ist die Bestimmung getroffen, daß die Erhaltungsarbeiten an jedem der beiden Durchstiche in der Zeit von 6 Jahren nach dem Tage der Durchstichseröffnung auf Kosten des gemeinsamen Baufondes auszuführen sind, während im übrigen die Erhaltung der auf gemeinsame Kosten hergestellten Werke von jeder der beiden Regierungen für die auf ihrem Gebiete befindlichen Anlagen selbstständig gesetzlich zu regeln ist und nur die Instandhaltung und Räumung des Normalprofiles im Flußgerinne auch weiterhin eine gemeinsame Aufgabe der beiden Regierungen zu bilden haben.

Nachdem der Rhein seit 6. Mai 1900 durch den Fußacher Durchstich fließt, ergab sich die Notwendigkeit, die Erhaltungsfrage ab 1. Mai 1906 gesetzlich zu regeln, wobei jedoch aus dem Grunde nur ein Provisorium in Aussicht genommen werden konnte, weil nach Verlauf von sechs Jahren nach Eröffnung des oberen (Diepoldsauer) Durchstiches eine definitive Regelung der Erhaltungsfrage hinsichtlich aller auf gemeinsame Kosten vorgenommenen Regulierungsbauten zu erfolgen hat.

Es sei hier auf jene Stelle der Erläuterungen zum Regierungsentwurfe aufmerksam gemacht, in welcher die Eröffnung des Diepoldsauer Durchstiches für das Jahr 1914 in Aussicht genommen ist.

In einer zur Beratung der Grundzüge für den vorliegenden Gesetzentwurf unter dem Voritze des Herrn Regierungsvertreters in Bregenz am 28. März 1905 abgehaltenen Konferenz wurde zunächst eine Einigung dahin erzielt, daß den Gegenstand der Erhaltung die in § 1 des nun vorgelegten Regierungsentwurfes im einzelnen bezeichneten Objekte zu bilden haben.

Was die Aufteilung der Erhaltungskosten anlangt, wurde in Aussicht genommen, daß der Staat 70, die Staatsbahn 10 und die zunächst interessierten Gemeinden Lustenau, Höchst, Fufach und Gaibau zusammen 20 % der Kosten zu tragen hätten, während das Land höchstens aushilfsweise von Fall zu Fall dann herangezogen werden sollte, wenn die auf die Gemeinden entfallenden Beiträge eine, deren Kräfte übersteigende Höhe erreichen würden.

Das Ministerium des Innern, welchem das Konferenzprotokoll vorgelegt wurde, sprach sich jedoch im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, der Eisenbahnen und des Ackerbaues mit Erlaß vom 12. Mai 1906 Zl. 25.104 dahin aus, daß unter den ungünstigen budgetären Verhältnissen und bei den konstant wachsenden Erfordernissen der Wasserbauverwaltung der Staat von den Erhaltungskosten höchstens 60 % übernehmen könne, wovon auf die Wasserbauverwaltung 50 und auf die Staatsbahn 10 % zu entfallen hätten, und daß auch das Land angesichts der ihm aus dem Regulierungswerke zufließenden Vorteile 20 % übernehmen müsse, damit unter Zurechnung des 20%igen Beitrages der Gemeinden die Kostenfrage ihre Lösung finde.

Der Landesauschuß hat in Ausführung des in seiner Sitzung vom 2. Juli 1906 gefaßten Beschlusses mit Note vom gleichen Tage der Regierung gegenüber mit allem Nachdrucke betont, daß das Land sich an der Tragung der Erhaltungskosten äußerstenfalls mit 10 %, entsprechend dem in den Landesgesetzen vom 9. Mai 1897 Zl. 18 und vom 14. November 1902, Zl. 38 L. G. Bl. festgelegten Schlüssel, beteiligen könnte, daß es aber auch nicht angehe, den beteiligten Gemeinden angesichts ihrer finanziellen Lage und der sie treffenden anderweitigen Lasten eine Beitragsquote von mehr als 20 % aufzuerlegen, woraus sich die zwingende Notwendigkeit der Leistung eines Staatsbeitrages von mindestens 70 % ergebe.

Die Regierung hat in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurfe den Vorstellungen des Landesauschusses Rechnung getragen und in § 2 des Entwurfes die Kosten dementsprechend aufgeteilt.

Dies ist in kurzen Zügen die Vorgeschichte des Regierungsentwurfes, der sich sonach, was die Aufteilung der Kosten anlangt, als die Frucht eines Kompromisses darstellt und der in seinen übrigen wesentlichen Bestimmungen dem Staatsvertrage und den durch die Eröffnung des unteren Durchstiches geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen im allgemeinen entspricht.

Betreffend die einzelnen Paragraphen des Entwurfes, hat der volkswirtschaftliche Ausschuß durch einige Einschaltungen und Abänderungen die volle Übereinstimmung zwischen Staatsvertrag und Ausführungsgesetz hergestellt, sowie für die Feststellung der vorzunehmenden Erhaltungsarbeiten unter Beiziehung aller Beteiligten vorgesorgt, endlich dem Landesauschusse, entsprechend der Beitragsleistung des Landes, eine gewisse Einflußnahme auf die Durchführung des Gesetzes gesichert.

Da der § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage den Umstand nicht berücksichtigte, daß nach Artikel VI des Staatsvertrages die Erhaltungskosten des oberen Durchstiches noch durch 6 Jahre nach seiner Eröffnung auf Rechnung des gemeinsamen Baufondes gehen und erst nach Ablauf dieser Frist eine neuerliche Aufteilung der gesamten Erhaltungskosten mit Ausschluß der Kosten der Instandhaltung und Räumung des Durchflußgerinnes, welche nach wie vor eine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des Artikel VIII des Staatsvertrages zu bleiben haben, wurde in § 2 der Ausschußvorlage der zeitliche Umfang der Kostenaufteilung entsprechend erweitert.

Ebenso wurde durch eine Einschaltung die zwar in den Erläuterungen zum Regierungsentwurfe, nicht aber in diesem selbst erwähnte Modifikation zu Gunsten der Kontribuenten hinsichtlich der im Präliminare der internationalen Kommission pro 1906 vorgesehenen, jedoch erst nach dem 6. Mai 1906 zur Ausführung gelangten Erhaltungsarbeiten festgelegt.

In § 3 der Ausschußvorlage wurde gleichfalls durch entsprechende Einschaltung, wie in § 2, auf die um sechs Jahre verlängerte Geltungsdauer Bedacht genommen.

Die Bestimmung des § 4 in der Fassung der Regierungsvorlage erschien dem Ausschusse deshalb nicht als angezeigt, weil der in der Regierungsvorlage bezogene Artikel VIII des Staatsvertrages lediglich die jährlich vorzunehmende Feststellung der in Bezug auf die Instandhaltung und allfällige

Räumung des Normalprofils erforderlichen Erhaltungsarbeiten regelt, hinsichtlich deren nur die beiden kontrahierenden Staaten als leistungspflichtig in Betracht kommen, während im vorliegenden Falle die k. k. Staatsverwaltung, die Staatsbahnen, das Land und die Gemeinden leistungspflichtig und an der Feststellung interessiert sind, welchem Umstande der § 4 in der Fassung der Ausschußvorlage Rechnung trägt.

In § 5 wurde in Übereinstimmung mit dem Konferenzprotokolle vom 28. März 1905 die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf schwerere Delikttsfälle vorbehalten.

Die in § 6 der Ausschußvorlage dem Landesauschüsse zuge dachte Einflußnahme bei Erlassung der Vollzugsverordnung findet ihre Rechtfertigung in der in § 2 festgelegten Beitragsleistung des Landes.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die provisorische Regelung der Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 6. März 1907.

**Jodok Fink,**  
Obmann.

**Dr. Josef Beer,**  
Berichterstatter.

## Beilage 48 A.

### Gesetz vom . . . . wirksam für das Land Vorarlberg.

betreffend die provisorische Regelung der Erhaltung des  
Fußacher Rheindurchstiches.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Erhaltung des auf Grund des Staatsvertrages zwischen Osterreich-Ungarn und der Schweiz vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, betreffend die Rheinregulierung von der Zilmündung bis zum Bodensee hergestellten Fußacher Rheindurchstiches wird von der Staatsverwaltung befoigt.

Gegenstand dieser Erhaltung bilden die Wuhre, Vorländer und Dämme am rechten Ufer von der Staatsbahn bis zum See mit Einschluß der längs des rechtsseitigen Dammes zwischen der Fußacher Rheinbrücke und dem See sich hinziehenden Straße, am linken Ufer von der Reichsgrenze bis zum See; ferner das Bankett landseits des linken Rheindammes zwischen dem alten Lustenauer Kanal und der alten Rhein-Reichsstraße, sowie der landseits dieses Dammes von der alten Fußacher Reichsstraße bis zum See führende Weg.

Die Instandhaltung und allfällige Räumung des Normalprofles im Durchstichsgerinne ist durch die Bestimmung im Artikel 8 des vorbezoenen Staatsvertrages geregelt.

## § 2.

Zu der vom 6. Mai 1906 an bis zum Ablaufe der im Artikel VI Absatz 7 des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1892, Bl. 141 R. G. Bl. ex 1893, vorgesehenen Frist von sechs Jahren nach Eröffnung des Diepoldsauer Rheindurchstiches erwachsenden Kosten der Erhaltung der im § 1 Absatz 2 angeführten Objekte einschließlich des technischen und hydrographischen Dienstes, soweit diese Kosten nicht Erhaltungsarbeiten betreffen, welche im Präliminare der internationalen Rheinregulierungskommission pro 1906 vorgesehen waren, jedoch erst nach dem 6. Mai 1906 zur Ausführung gelangt sind und, wie die nachträglichen Vollendungsarbeiten, noch den internationalen Regulierungsfond belasten, haben beizutragen:

1. die staatliche Wasserbauverwaltung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 60%
2. die Staatsbahnverwaltung . . . . . 10%
3. das Land . . . . . 10%
4. die Gemeinden Lustenau, Höchst, Fußach und Gaßbau zusammen . . . . . 20%.

Die Aufteilung des letzteren Beitrages unter die genannten Gemeinden hat in Ermanglung einer gütlichen Einigung endgiltig durch den Borsarlberger Landesauschuß zu erfolgen.

In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Staatsbeiträgen sind die auf die staatliche Straßen-, Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung entfallenden, von den Gemeinden zur Einhebung gelangenden Interessentenbeiträge inbegriffen und daher nicht mehr abgefordert einzufordern.

## § 3.

Die Bedeckung der nach Verlauf von sechs Jahren nach der Eröffnung des Diepoldsauer Rheindurchstiches (Artikel VI Absatz 7 des Staatsvertrages) erwachsenden Erhaltungskosten des Fußacher Durchstiches ist im Wege der Landesgesetzgebung rechtzeitig sicherzustellen.

## § 4.

Die Feststellung der vorzunehmenden Erhaltungsarbeiten erfolgt im Wege einer jährlich abzuhaltenden

Begehung, welcher die im Sinne des § 2 dieses Gesetzes Beitragspflichtigen beizuziehen sind.

§ 5.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen oder Verletzungen der Durchstichsanlagen und Übertretungen der im Interesse der Anlagen erlassenen wasserpolizeilichen Verordnungen sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 70 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, Bl. 65 L. G. Bl., zu ahnden.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einforderung und Einzahlung der Konkurrenzbeiträge (§ 2) und die Organisation des Aufsichts-, Erhaltungs- und Wehrdienstes sind in einer von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu erlassenden Vollzugsverordnung festzustellen, welche auch die näheren Bestimmungen über die Durchführung des § 4 dieses Gesetzes zu treffen hat.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues, der Eisenbahnen und der Finanzen betraut.

